

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Landkreis Ammerland

Stellungnahme zur FNP-Änderung vom 28.04.2017

LROP

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Kapitel „Belange der Raumordnung“ wie folgt ergänzt:

Östlich des Plangebiets verläuft eine Leitungstrasse (220 kV- Freileitung) die im LROP (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017) als „Vorranggebiet Leitungstrassen“ gekennzeichnet ist.

Gemäß Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 4 LROP sind die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.

Gemäß Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 10 und 11 LROP ist folgendes geregelt:

10 Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 14 einzuhalten.

11 Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind.

Gemäß den Vorgaben des LROP ist zu den „Vorranggebieten Leitungstrassen“ ein Abstand von mindestens 400 m einzuhalten. Dieser Abstand ist zur östlich des Plangebiets verlaufenden Leitungstrasse nicht gegeben. Das Plangebiet unterschreitet mit ca. 190 m Entfernung einen Abstand von 400 m zu einer 220 kV- Freileitung, die im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als „Vorranggebiet Leitungstrasse“ dargestellt ist.

Das bestehende Baugebiet des Bebauungsplans Nr. 128 „Wangerooger Straße“ befindet sich in einer Entfernung von nur ca. 30 m zur 220 kV- Freileitung. Damit ist der Ausbau der Trasse bereits durch die vorhandene Wohnbebauung eingeschränkt.

Des Weiteren weist die Gemeinde Edewecht auf den dringenden Wohnbedarf hin, der gemäß des RRÖP in Grundzentren gedeckt werden soll. In den letzten Jahren konnte ein konstanter Zuwachs der Bevölkerung festgestellt werden. Friedrichsfehn ist durch seine räumliche Nähe zum Oberzentrum Oldenburg und die gute Infrastrukturausstattung und Versorgungsstruktur ein attraktiver Wohnstandort. Um weiterhin der raumordnerischen Vorgabe einer bedarfsgerechten Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten nachzukommen, ist es erforderlich, weitere Flächen der Wohnbauentwicklung zuzuführen.

Gemeinde Edewecht
12. FNP- Änderung
Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Aufgrund der nördlich, westlich und südlich der Ortschaft Friedrichsfehn im Landes- sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung Torf sowie des östlich des Ortes gelegenen Landschaftsschutzgebietes Wildenloh ist die Siedlungsentwicklung in Friedrichsfehn sehr starken Einschränkungen unterworfen. Die Fläche im Plangebiet eignet sich besonders aufgrund des möglichen Anschlusses an die vorhandene Infrastruktur, die bereits gesicherte Erschließung, die gesicherte Oberflächenentwässerung und die Nähe zum Nahversorgungszentrum sowie zu Kindergärten und Sporteinrichtungen für die Siedlungsentwicklung.

Das „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Torf)“ im Entwurf des LROP 2016 für das Plangebiet ist entfallen. Das LROP ist zwischenzeitlich mit der entsprechenden Änderung rechtskräftig geworden, damit steht der Vorrang als Ziel der Raumordnung der Planung nicht entgegen.

Die Gemeinde Edewecht gibt daher der Siedlungsentwicklung an diesem Standort den Vorrang vor der Vermeidung einer theoretisch möglichen Situation, wonach aufgrund Ermangelung alternativer Trassenvarianten die bereits jetzt konkret absehbare Aufrüstung der 220-kV-Leitung auf 380-kV-Leitung auch auf bestehendem Trassenverlauf erfolgen könnte.

Die Abwägung erfolgt auch im Hinblick auf die Aussagen des Netzbetreibers TenneT zum bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 180. Aufgrund der Vorbelastung der Trasse im Bereich Friedrichsfehn durch die bestehende geschlossene Siedlungsstruktur (geprägt im Wesentlichen durch Wohnbebauung) hält der Netzbetreiber in seiner damaligen Stellungnahme eine Aufrüstung auf bestehender Trasse nicht für realistisch und geht stattdessen von einer Verlegung des Leitungsverlaufes aus. In der Stellungnahme zu dieser Bauleitplanung hat TenneT dementsprechend keine Hinweise mehr vorgetragen.

Oberflächenentwässerung

Der Hinweis wird beachtet. Die Erlaubnis wird rechtzeitig beantragt. Die Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht vom 07.04.2017 wird beachtet.

Kompensationsnachweis/ Eingriffsbilanzierung

Der Hinweis zu den Kompensationsmaßnahmen wird zu Kenntnis genommen. Die Kompensation wird bis zum Satzungsbeschluss nachgewiesen. Es ist die Inanspruchnahme des Flächenpool Fintlandsmoor vorgesehen.

Landwirtschaft

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird beachtet. Entsprechend der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 03.05.2017 befinden sich in der näheren Umgebung keine landwirtschaftlichen Betriebe mit relevanter Tierhaltung. Die Landwirtschaftskammer hat daher aus allgemeiner landwirtschaftlicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

ÖPNV

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ausführungen zur ÖPNV-Anbindung werden in der Begründung ergänzt.

Redaktionelles

Die Hinweise zu den redaktionellen Anpassungen werden beachtet.

- Die Begriffe der unterschiedlichen Planungsebenen bezüglich der Rohstoffgewinnung werden korrigiert
- Die Kapitelnummerierung wird korrigiert.
- Die Himmelsrichtung im Kapitel 2 wird korrigiert
- Das Unterkapitel zu den Belangen des Klimaschutzes wird entsprechend der parallelen verbindlichen Bauleitplanung ergänzt.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme zur FNP-Änderung vom 27.04.2017

Die Hinweise zu den Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung werden zur Kenntnis genommen. Parallel zur verbindlichen Bauleitplanung wurde bereits ein Antrag auf Antrag zum Abbau von Oberboden (Torf) gestellt. Der anfallende Torf wird rechtzeitig gewonnen und wirtschaftlich verwertet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme zur FNP-Änderung vom 03.05.2017

Landwirtschaftliche Betriebe mit relevanter Tierhaltung

Die Landwirtschaftskammer weist daraufhin, dass sich in der näheren Umgebung keine landwirtschaftlichen Betriebe mit relevanter Tierhaltung befinden. Somit bestehen aus allgemeiner landwirtschaftlicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Externe Kompensation

Der Hinweis, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftliche Flächen für externe Kompensation möglichst gering gehalten und bei Bedarf über den Flächenpool Fintlandsmoor erfolgen soll wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Kompensation ist durch die Inanspruchnahme des Flächenpool Fintlandsmoor vorgesehen.

OOWV Stellungnahme zur FNP-Änderung vom 25.04.2017

Sicherheitsabstände

Der OOWV hat keine Bedenken, sofern sichergestellt ist, dass durch die Planung die Versorgungsanlagen des OOW weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden und die Sicherheitsabstände eingehalten werden. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und in der Begründung sowie der Planzeichnung ergänzt. Die Abstände werden beachtet.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Stellungnahme zur FNP-Änderung vom 05.04.2017

Kampfmittelbelastung

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen merkt an, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planbereich vorliegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Kampfmittelsondierung wird eine Luftbildauswertung angefordert.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Stellungnahme zur FNP-Änderung vom 03.04.2017

Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage

Der Hinweis zum Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Brockzetel wird zur Kenntnis genommen. Die Höhe der baulichen Anlagen liegt weit unter den angegebenen 30 m. Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen

Stellungnahme zur FNP-Änderung vom 03.05.2017

ÖPNV Anbindung

Die Hinweise zur ÖPNV Anbindung werden beachtet und in die Begründung aufgenommen.

Telekom Deutschland

Stellungnahme zur FNP-Änderung vom 03.05.2017

Erschließung des Baugebiets

Die Hinweise zur Prüfung der Erschließung des Baugebiets werden zur Kenntnis genommen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Stellungnahme zur FNP-Änderung vom 05.05.2017

Erschließung des Baugebiets

Die Hinweise zur Erschließung des Baugebiets werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ohne Hinweise

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- TenneT TSO GmbH

Stellungnahmen von privater Seite

-keine-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Landkreis Ammerland

Stellungnahme zum B-Plan vom 28.04.2017

LROP

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Kapitel „Belange der Raumordnung“ wie folgt ergänzt:

Östlich des Plangebiets verläuft eine Leitungstrasse (220 kV- Freileitung) die im LROP (Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) mit Rechtskraft vom 17. Februar 2017) als „Vorranggebiet Leitungstrassen“ gekennzeichnet ist.

Gemäß Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 4 LROP sind die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.

Gemäß Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 10 und 11 LROP ist folgendes geregelt:

10 Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 14 einzuhalten.

11 Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind.

Gemäß den Vorgaben des LROP ist zu den „Vorranggebieten Leitungstrassen“ ein Abstand von mindestens 400 m einzuhalten. Dieser Abstand ist zur östlich des Plangebiets verlaufenden Leitungstrasse nicht gegeben. Das Plangebiet unterschreitet mit ca. 190 m Entfernung einen Abstand von 400 m zu einer 220 kV- Freileitung, die im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als „Vorranggebiet Leitungstrasse“ dargestellt ist.

Das bestehende Baugebiet des Bebauungsplans Nr. 128 „Wangerooger Straße“ befindet sich in einer Entfernung von nur ca. 30 m zur 220 kV- Freileitung. Damit ist der Ausbau der Trasse bereits durch die vorhandene Wohnbebauung eingeschränkt.

Des Weiteren weist die Gemeinde Edewecht auf den dringenden Wohnbedarf hin, der gemäß des RRÖP in Grundzentren gedeckt werden soll. In den letzten Jahren konnte ein konstanter Zuwachs der Bevölkerung festgestellt werden. Friedrichsfehn ist durch seine räumliche Nähe zum Oberzentrum Oldenburg und die gute Infrastrukturausstattung und Versorgungsstruktur ein attraktiver Wohnstandort. Um weiterhin der raumordnerischen Vorgabe einer bedarfsgerechten Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten nachzukommen, ist es erforderlich, weitere Flächen der Wohnbauentwicklung zuzuführen.

Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Aufgrund der nördlich, westlich und südlich der Ortschaft Friedrichsfehn im Landes- sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung Torf sowie des östlich des Ortes gelegenen Landschaftsschutzgebietes Wildenloh ist die Siedlungsentwicklung in Friedrichsfehn sehr starken Einschränkungen unterworfen. Die Fläche im Plangebiet eignet sich besonders aufgrund des möglichen Anschlusses an die vorhandene Infrastruktur, die bereits gesicherte Erschließung, die gesicherte Oberflächenentwässerung und die Nähe zum Nahversorgungszentrum sowie zu Kindergärten und Sporteinrichtungen für die Siedlungsentwicklung.

Das „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Torf)“ im Entwurf des LROP 2016 für das Plangebiet ist entfallen. Das LROP ist zwischenzeitlich mit der entsprechenden Änderung rechtskräftig geworden, damit steht der Vorrang als Ziel der Raumordnung der Planung nicht entgegen.

Die Gemeinde Edewecht gibt daher der Siedlungsentwicklung an diesem Standort den Vorrang vor der Vermeidung einer theoretisch möglichen Situation, wonach aufgrund Ermangelung alternativer Trassenvarianten die bereits jetzt konkret absehbare Aufrüstung der 220-kV-Leitung auf 380-kV-Leitung auch auf bestehendem Trassenverlauf erfolgen könnte.

Die Abwägung erfolgt auch im Hinblick auf die Aussagen des Netzbetreibers TenneT zum bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 180. Aufgrund der Vorbelastung der Trasse im Bereich Friedrichsfehn durch die bestehende geschlossene Siedlungsstruktur (geprägt im Wesentlichen durch Wohnbebauung) hält der Netzbetreiber in seiner damaligen Stellungnahme eine Aufrüstung auf bestehender Trasse nicht für realistisch und geht stattdessen von einer Verlegung des Leitungsverlaufes aus. In der Stellungnahme zu dieser Bauleitplanung hat TenneT dementsprechend keine Hinweise mehr vorgetragen.

Oberflächenentwässerung

Der Hinweis wird beachtet. Die Erlaubnis wird rechtzeitig beantragt. Die Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht vom 07.04.2017 wird beachtet.

Kompensationsmaßnahmen

Der Hinweis zu den Kompensationsmaßnahmen wird zu Kenntnis genommen. Die Kompensation wird bis zum Satzungsbeschluss nachgewiesen. Es ist die Inanspruchnahme des Flächenpool Fintlandsmoor vorgesehen.

Landwirtschaft

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird beachtet. Entsprechend der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 03.05.2017 befinden sich in der näheren Umgebung keine landwirtschaftlichen Betriebe mit relevanter Tierhaltung. Die Landwirtschaftskammer hat daher aus allgemeiner landwirtschaftlicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

ÖPNV

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ausführungen zur ÖPNV-Anbindung werden in der Begründung ergänzt.

Gemeinde Edewecht
B-Plan Nr. 192
Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Entsorgung

Der Hinweis zu den Aufstellorten zur Abfallentsorgung wird zu Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Plandokument

Das Plandokument wird entsprechend den Hinweisen des Landkreises zum Entwurfsstand vorbereitet.

Brauchwasser

Der Hinweis zur Nutzung einer Brauchwasseranlage wird zu Kenntnis genommen und in der Planzeichnung ergänzt.

Textliche Festsetzungen

Die textliche Festsetzung Nr. 1 wird entsprechend umformuliert. Die textliche Festsetzung Nr. 2 wird entsprechend angepasst.

Redaktionelles

Die Hinweise zu den redaktionellen Anpassungen werden beachtet.

- Die Bezeichnung der Begründung sowie der Planzeichnung werden harmonisiert.
- Die Vermaßungen werden ergänzt.
- Die Planzeichenerklärung wird entsprechend angepasst.
- Die Straßenbegrenzungslinie wird farblich angepasst.
- Die Kapitelnummerierung wird korrigiert.
- Die Bezeichnung des Anhangs wird korrigiert.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stellungnahme zum B-Plan vom 27.04.2017

Die Hinweise zu den Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung werden zur Kenntnis genommen. Parallel zur verbindlichen Bauleitplanung wurde bereits ein Antrag auf Antrag zum Abbau von Oberboden (Torf) gestellt. Der anfallende Torf wird rechtzeitig gewonnen und wirtschaftlich verwertet. Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Stellungnahme zum B-Plan vom 03.05.2017

Landwirtschaftliche Betriebe mit relevanter Tierhaltung

Die Landwirtschaftskammer weist daraufhin, dass sich in der näheren Umgebung keine landwirtschaftlichen Betriebe mit relevanter Tierhaltung befinden. Somit bestehen aus allgemeiner landwirtschaftlicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Externe Kompensation

Der Hinweis, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftliche Flächen für externe Kompensation möglichst gering gehalten und bei Bedarf über den Flächenpool Fintlandsmoor erfolgen soll wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Kompensation ist durch die Inanspruchnahme des Flächenpool Fintlandsmoor vorgesehen.

OOWV
Stellungnahme zum B-Plan vom 25.04.2017

Trinkwasserversorgung

Der Hinweis auf den möglichen Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Sicherheitsabstände

Der OOWV hat keine Bedenken, sofern sichergestellt ist, dass durch die Planung die Versorgungsanlagen des OOW weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden und die Sicherheitsabstände eingehalten werden. *Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und in der Begründung sowie der Planzeichnung ergänzt. Die Abstände werden beachtet.*

Löschwasserversorgung

Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

EWE
Stellungnahme zum B-Plan vom 04.05.2017

Entwässerung

Der Hinweis möglichen Anschluss an den Schmutzwasserkanal wird zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen.

Ammerländer Wasseracht

Stellungnahme zum B-Plan vom 05.04.2017

Verbandsgewässer

Der Hinweis zum Einzugsbereich der Verbandsgewässer wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Oberflächenentwässerung

Die Hinweise zur Entwässerungssituation werden zur Kenntnis genommen. Die fachtechnischen Stellungnahme des Büros Frilling+ Rolfs GmbH, Vechta, wird berücksichtigt und bei Bedarf angepasst. Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Stellungnahme zum B-Plan vom 05.04.2017

Kampfmittelbelastung

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen merkt an, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planbereich vorliegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Kampfmittelsondierung wird eine Luftbildauswertung angefordert.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Stellungnahme zum B-Plan vom 03.04.2017

Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage

Der Hinweis zum Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Brockzetel wird zur Kenntnis genommen. Die Höhe der baulichen Anlagen liegt weit unter den angegebenen 30 m. Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen

Stellungnahme zum B-Plan vom 03.05.2017

ÖPNV Anbindung

Die Hinweise zur ÖPNV Anbindung werden beachtet und in die Begründung aufgenommen.

Telekom Deutschland

Stellungnahme zum B-Plan vom 03.05.2017

Erschließung des Baugebiets

Die Hinweise zur Prüfung der Erschließung des Baugebiets mit Telekommunikationsanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Stellungnahme zum B-Plan vom 05.05.2017

Erschließung des Baugebiets

Die Hinweise zur Erschließung des Baugebiets mit Telekommunikationsanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Stellungnahme zum B-Plan vom 03.04.2017

Erschließung des Baugebiets

Der Hinweis, dass das Baugebiet nicht durch die Vodafone Kabel Deutschland GmbH erschlossen werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ohne Hinweise

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- TenneT TSO GmbH

Stellungnahmen von privater Seite

-keine-